

BVGer C-7698/2015 vom 29. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7698_2015

FR: TAF C-7698/2015 du 29 février 2016

IT: TAF C-7698/2015 del 29 febbraio 2016

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021 [Art. 37 VGG]). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

E. 1.2

Angefochten ist die Verfügung (vgl. Art. 5 i.V.m. Art. 44 VwVG) vom 27. Oktober 2015. Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung berührt und er kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (vgl. Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels kann verzichtet werden, sofern sich eine Beschwerde zum vornherein als offensichtlich unbegründet erweist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG; Art. 85bis Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG). Eine offensichtlich unbegründete Beschwerde kann der Einzelrichter mit summarischer Begründung abweisen (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG und Art. 69 Abs. 2 IVG).

E. 2

Anfechtungsgegenstand - welcher die Grenze des möglichen Streitgegenstandes bildet (vgl. BGE 125 V 413 E. 1a) - ist eine Verfügung, mit welcher die Vorinstanz das zweite Leistungsbegehren des Beschwerdeführers vom 12. März 2014 abgewiesen hat. Die erste - abweisende - Verfügung vom 18. März 2010 ist in Rechtskraft erwachsen, was vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten wird (vgl. Beschwerde S. 3 oben; IV-act. 72 S. 2). Aus dem Umstand, dass er zu diesem Zeitpunkt im Gefängnis (im Kanton Zürich) war, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Insbesondere würde ein Gefängnisaufenthalt keinen Grund für eine Fristwiederherstellung nach Art. 24 Abs. 1 VwVG bilden (vgl. dazu Urteil BVGer C-4956/2010 vom 29. April 2013 E. 2.2.5 m.w.H.),

hätte doch der Beschwerdeführer ohne Weiteres jemanden mit der Wahrung seiner Interessen beauftragen können oder - wie im Vorbescheidverfahren (vgl. IV-act. 30 und 34) - selber Beschwerde erheben können. Der Beschwerdeführer macht zu Recht auch nicht geltend, er habe von der Verfügung vom 18. März 2010 keine Kenntnis erhalten, erkundigte er sich doch über seinen Bruder knapp zwei Monate nach seiner Ausreise aus der Schweiz (am 7. Dezember 2010, vgl. IV-act. 36) nach der Möglichkeit der Beitragsrückvergütung (aber nie nach dem Stand des IV-Verfahrens) und stellte in der Folge den Antrag auf Rückvergütung der AHV-Beiträge (IV-act. 37). Mit diesem Antrag bestätigte er namentlich, er habe davon Kenntnis genommen, dass nach einer Rückvergütung der Beiträge keine Rechte gegenüber der AHV/IV abgeleitet werden könnten (vgl. IV-act. 37 Ziff. 8). Erst im November 2013 liess er wieder einen IV-Rentenanspruch geltend machen und am 14. Februar 2014 zog er den Antrag auf Rückvergütung der Beiträge zurück (vgl. Sachverhalt A.c).

E. 2.1

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der (ehemaligen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) ist ab dem 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anwendbar (BGE 139 V 263). Dies hat namentlich zur Folge, dass IV-Renten von Staatsangehörigen des Kosovos, die für den Zeitraum nach dem 31. März 2010 zugesprochen werden, gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 2 IVG nicht mehr ins Ausland exportierbar sind. Sie werden nurmehr innerhalb der Schweiz gewährt. Die laufenden Renten geniessen demgegenüber gemäss Art. 25 des Sozialversicherungsabkommens den Besitzstand (BGE 139 V 335 E. 6.1).

E. 2.2

Gemäss dem Grundsatz, wonach in zeitlicher Hinsicht regelmässig diejenigen Rechtssätze heranzuziehen sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, bildet für die Frage, ob das für Angehörige der heutigen Republik Kosovo per Ende März 2010 ausser Kraft gesetzte Sozialversicherungsabkommen weiterhin zur Anwendung gelangt, die Entstehung des IV-Rentenanspruchs den massgebenden Anknüpfungspunkt (BGE 139 V 335 E. 6.2; Urteil BGer 9C_793/2013 vom 27. März 2014 E. 3.2).

E. 2.3

Wie die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend erkannt hat, konnte in den zwei Wochen zwischen der ersten abweisenden Verfügung vom 18. März 2010 und dem 31. März 2010 kein Rentenanspruch mehr entstehen. Es fehlt insbesondere an der Voraussetzung gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG, wonach die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % (bzw. mindestens 50 % bei Wohnsitz im Ausland, vgl. Art. 29 Abs. 4 IVG, Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 29, Rz. 20) arbeitsunfähig im Sinne von Art. 6 ATSG gewesen sein muss. Bis zum 18. März 2010 bestand beim Beschwerdeführer lediglich eine Einschränkung von 10 % (vgl. IV-act. 33 sowie IV-act. 29 S. 5), was selbst für die Eröffnung der Wartezeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG nicht genügt (Meyer/Reichmuth, Art. 28, Rz. 32).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, er verfüge neben der kosovarischen auch über die serbische Staatsbürgerschaft und deshalb sei das Sozialversicherungsabkommen weiterhin anwendbar. Auch aufgrund der Akten ist keine kosovarisch-serbische Doppelbürgerschaft ausgewiesen. In seinem Antrag auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen vom 30. Oktober 2010 (IV-act. 37) gab der Beschwerdeführer an, er sei kosovarischer Staatsangehöriger; die Frage nach einer Doppelbürgerschaft verneinte er explizit (vgl. auch IV-act. 36). Zwar führte er in seinem späteren Antrag auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen vom 26. Februar 2013 (IV-act. 41) an, er sei Doppelbürger "Serbien / Kosovo" und reichte auf entsprechende Aufforderung der SAK Kopie des serbischen Reisepasses ein (IV-act. 44/8). Diese Kopie ist jedoch von derart schlechter Qualität, dass sie selbst dann kein taugliches Beweismittel wäre, wenn eine Kopie des serbischen Reisepasses zum Nachweis der serbischen Staatangehörigkeit hinreichend wäre (vgl. dazu auch BGE 139 V 263 E. 12.2 und E. 14 sowie Urteil BGer 9C_533/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.1.1 und 4.1.2, wonach eine nachgeschobene Behauptung der serbischen Staatsangehörigkeit unbeachtlich ist). In der IV-Anmeldung vom 12. März 2014 (IV-act. 64) wird wiederum nur die Staatsangehörigkeit von Kosovo angegeben. Schliesslich wird mit der Beschwerde das vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 5. Oktober 2010 ausgestellte "Travel document" eingereicht, in welchem nur die kosovarische Nationalität angeführt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, welcher aktenkundig im Kosovo wohnt, nur die Staatsangehörigkeit von Kosovo besitzt, weshalb offengelassen werden kann, ob und inwieweit eine ausgewiesene doppelte Staatsbürgerschaft vorliegend überhaupt weiterhelfen würde (vgl. BGE 139 V 263 E. 12.2 in fine, mit Hinweis auf das serbische Staatsangehörigkeitsgesetz).

E. 2.5

Da vor Ende März 2010 kein IV-Rentenanspruch entstanden sein konnte, ist somit vorliegend kein Sozialversicherungsabkommen anwendbar, welches eine Abweichung von Art. 6 Abs. 2 IVG statuiert. Demnach hat der im Kosovo wohnhafte Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine IV-Rente, und die Vorinstanz hat das Leistungsbegehren zu Recht abgewiesen.

E. 2.6

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (vgl. E. 1.3).

E. 3

In Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf das Erheben von Verfahrenskosten zu verzichten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.